

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

z. Hd. Frau Sakowsky und Herr Reinsdorf
lena.sak-owsky@ml.niedersachsen.de
eric.reinsdorf@ml-niedersachsen.de



21.08.2023

Entwurf einer ‚Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat‘

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die Anwendung eines neuen Messverfahrens zur Ausweisung von nitrat- und phosphatsensiblen Gebieten vor, in denen die Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft zum Schutz von Gewässern verringert werden sollen (sog. rote Gebiete). Nach der vorliegenden Regelung sollen rund 32 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Niedersachsen als mit Nitrat belastet gelten. Zuvor waren es rund 21 Prozent. Dies hat zur Folge, dass mehr landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse fallen und nur 80 Prozent des pflanzlichen Bedarfs an Stickstoffdünger einsetzen dürfen. Dies geht nicht nur einher mit Ertragsminderung und Qualitätseinbußen, sondern auch mit einem erheblichen Mehraufwand aufgrund von Dokumentationspflichten. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Vorab: LandFrauen setzen sich unter anderem für den Erhalt eines lebenswerten Umfeldes im ländlichen Raum ein. Basis dafür ist eine intakte Umwelt. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, Umwelt und Natur zu schützen bzw. Umweltschädigungen entgegenzuwirken. Dazu gehören produktive Maßnahmen zum Abbau von Nährstoffüberschüssen. Gleichzeitig setzen wir uns für eine nachhaltige und flächendeckende Landwirtschaft ein.

Wir stellen fest, dass insbesondere in unserem südlichen Verbandsgebiet (insb. Oldenburger Münsterland, Raum Emsland und Grafschaft Bentheim) viele landwirtschaftliche Betriebe von der vorliegenden Neuregelung betroffen sind und nunmehr zu den nitratsensiblen Gebieten gehören. Wir schließen uns der Kritik vom Landvolk Niedersachsen an, dass die betroffenen Betriebe durch das Ausweiten der roten Gebiete "massiv benachteiligt" werden, weil das neue Verfahren nicht in der gesamten EU, sondern nur in Deutschland angewendet wird. Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf für Dauergrünland keine Ausnahmen bei der Kürzung zulässigen Stickstoffdüngengebe vor im Gegensatz zu den Regelungen in Bayern. Auch dies führt zu Standortnachteilen für die niedersächsischen Betriebe in den betroffenen Gebieten. Wir fordern, diese Einwände ernst zu nehmen und zu überprüfen.

Durch die Gebietsausweitung sind noch mehr Betriebe von den Einschränkungen betroffen. Deshalb können wir die Einschätzung, dass der „Verordnungsentwurf nicht erheblich mittelstandsrelevant“ ist, nicht nachvollziehen (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt III). Zwar wird gesagt, dass der Mittelstand in Form von landwirtschaftlichen Betrieben betroffen sein werden durch finanzielle Belastungen, aber von einer Erheblichkeit im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 GGO¹ wird nicht ausgegangen. Eine Erläuterung für

¹ Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

diese weitreichende Einschätzung folgt jedoch nicht. Diese hätte unser Auffassung nach erfolgen müssen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf Familien haben wird (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt IV). In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Vielzahl an Auflagen und Regularien hinweisen, denen landwirtschaftliche Betriebe bereits nachkommen müssen und die mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind. Momentan ist die Situation auf vielen Höfen in den betroffenen Gebieten angespannt aufgrund hoher Arbeitsbelastung, einer wirtschaftlich schlechten Situation, fehlender gesellschaftlicher Wertschätzung, sich stetig verändernder Rahmenbedingungen und weiteren Faktoren. Viele Landwirt*innen und ihre Familien agieren an ihrer wirtschaftlichen und insbesondere emotionalen Belastungsgrenze. Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Betriebe müssen ihre bisherige Praxis erheblich umstellen und mit Ertragsverlusten sowie den damit verbundenen finanziellen Einbußen rechnen. Wir gehen davon aus, dass die Belastungsgrenze vieler landwirtschaftlicher Familien dann überschritten wird. Folgen können unter anderem gesundheitliche Beeinträchtigungen, familiäre Spannungen und schließlich auch Hofaufgabe sein. Insofern sehen wir durchaus Auswirkungen auf Familien und möchten dies in der Einschätzung der Auswirkungen der Verordnung berücksichtigt und abgewogen wissen. Ggf. sind zumindest zusätzliche Unterstützungsleistungen (u. a. Übergangshilfen, sozioökonomische Beratung) für Landwirt*innen und ihre Familien bereitzustellen.

Der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e. V. erwartet, dass die vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Forderungen angemessen berücksichtigt werden.

Oldenburg, 21.08.2023

Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801817
Fax: 0441/801819

lfv@lwk-niedersachsen.de
www.landfrauenverband-weser-ems.de

